



# Klein- und Direktimporteure: CO<sub>2</sub>-Vollzug ab 2024



Überschreitet ein Personen- oder Lieferwagen eine bestimmte CO<sub>2</sub>-Zielvorgabe, ist vor der Erstzulassung eine Sanktion zu bezahlen\*. Diese Sanktion wird nicht bei der Einfuhrverzollung erhoben, sondern nachträglich durch das Bundesamt für Energie BFE. Um den Prozess zu starten, müssen beim Bundesamt für Strassen ASTRA nach erfolgter Anmeldung zur Zollveranlagung die notwendigen Importdaten eingegeben werden.

**Weitere Informationen:** [CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften](#)

\* Ausgenommen sind Fahrzeuge, die vor mehr als 12 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind. Auch ausgenommen sind Fahrzeuge, die vor mehr als 6 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind und einen Kilometerstand von über 5'000 km haben.

